

## Positionen zu Freiflächenanlagen

17.12.2019

Auch in einem stark landwirtschaftlich geprägten Bundesland wie Schleswig-Holstein entscheiden sich immer mehr Landwirte dafür, die wirtschaftlichen Chancen der Photovoltaikerzeugung zu nutzen. Nachdem bisher vorrangig entlang von Verkehrsstrassen zahlreiche Anlagen gebaut worden sind, werden sie inzwischen auch unabhängig von einer EEG-Förderung in anderen Bereichen für wirtschaftlich gehalten und geplant. Andererseits gibt es Kritik am Ausbau und der Förderung von Freiflächenphotovoltaik und deren Folgen u.a. hinsichtlich der Konkurrenz um Flächen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Bauernverband Schleswig-Holstein bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Erzeugung Erneuerbarer Energien. Im Bereich der Freiflächenphotovoltaik hat dies jedoch mit Augenmaß und unter Berücksichtigung berechtigter landwirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Agrarstruktur, zu erfolgen.

Insofern werden folgende Positionen bekräftigt:

1. Die Nutzung von Solarenergie bietet die Chance einer sinnvollen Einkommensalternative bzw. -ergänzung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Gleichzeitig müssen die Chancen der Landwirte, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, gewahrt werden. Ziel des Bauernverbandes als Einheitsverband der Landwirtschaft muss es sein, einen weitest gehenden Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder zu erreichen. Insbesondere muss versucht werden, die Konkurrenz um die Fläche zu entschärfen.
2. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen ist wegen der Auswirkung auf die Agrarstruktur zu minimieren. Solaranlagen sollen deshalb vorrangig auf Dachflächen, Gewerbe- und Sonderbauten oder Konversionsflächen geplant werden. Für Freiflächenanlagen sind überwiegend nicht-landwirtschaftliche Flächen zu nutzen.
3. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt nur in Betracht, wenn es sich um minderwertige oder schlecht nutzbare Flächen handelt. Im Übrigen kann die Nutzung im 110 m-Streifen an Verkehrsstrassen und im Zusammenhang mit Flächen, die bereits anderweitig zur Energieerzeugung (z.B. Windenergie) genutzt werden, akzeptiert werden.
4. Die Vorgabe, wonach Freiflächen-Anlagen nur auf (ehemaligen) Ackerflächen, nicht aber auf langjährigem Grünland errichtet werden dürfen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und darf es nicht geben. Diese faktische Beschränkung allein auf Ackerland muss unterbleiben; dies kann erheblich zur Minderung von Flächennutzungskonflikten mit der Landwirtschaft beitragen.
5. Ein Wildwuchs von Freiflächen-PV-Anlagen ist zu verhindern. Agrarstrukturelle Belange müssen bei deren Planung und Genehmigung einbezogen werden. Gleiches muss gelten, falls (raum)planerisch Vorranggebiete für Photovoltaik bzw. generell für erneuerbare Energien festgelegt werden.

6. Naturschutzflächen dürfen nicht von vornherein von der Planung ausgenommen sein, soweit deren Schutzzweck nicht dadurch beeinträchtigt wird. Extensiv genutzte Flächen (z.B. Eider-Treene-Sorge Region), die zu Zwecken des Naturschutzes vernässt sind, können so in einer Doppelnutzung mit extensiver Weidehaltung und Freiflächenphotovoltaik den Zielen sowohl des Klimaschutzes als auch des Naturschutzes gerecht werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen infolge Freiflächen-Anlagen dürfen keinesfalls die Bereitstellung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen erfordern. Es sollte im Gegenteil möglich werden, die Errichtung von PV-Anlagen in (bestehende) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu integrieren.
7. Unabhängig von Forderungen nach Änderungen im EEG bzw. im Baurecht sollen die Gemeinden wegen ihrer Planungshoheit auf ihre besondere Verantwortung im Bereich der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie hingewiesen werden.
8. Bei der Planung von Gewerbeneubauten sollte baurechtlich eine Verpflichtung bestehen, eine Statik vorzusehen, die die Installation von Dach-PV-Anlagen ermöglicht.
9. Nach Ende der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen muss deren Rückbau gesichert sein und die Rückumwandlung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet sein.